

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der IFF Engineering & Consulting GmbH

(Stand 01.01.2021)

- 1 Allgemeines**
- 1.1 Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich; Vertragsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, soweit wir ihnen nicht im Einzelfall schriftlich zustimmen.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Kunden die jeweilige Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Es gilt der Text der jeweiligen Auftragsbestätigung.
- 2 Angebot – Unterlagen**
- 2.1 Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vermerkt ist, sind unsere Angebote stets freibleibend. Geht uns eine Bestellung aufgrund eines solchen Angebots zu, sind wir verpflichtet, unverzüglich zu widersprechen, wenn wir nicht bereit sind, die jeweilige Lieferung oder Leistung zu erbringen.
- 2.2 Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen, Berechnungen, Spezifikationen sind ebenfalls freibleibend; es gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- 2.3 Wir behalten uns das uneingeschränkte Urheberrecht an allen Unterlagen, Berechnungen, Spezifikationen oder sonstigen Dokumentationen vor. Kopien dürfen nur gefertigt werden, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Auf Verlangen sind uns die gemäß Satz 1 überlassenen Unterlagen zurück zu gewähren.
- 3 Lieferzeit**
- 3.1 Die Terminplanung in einem Auftrag dient als Orientierung im Ablaufplan des Auftrages. Termine haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart wurden. Diese Vereinbarung muss für ihre Wirksamkeit in Textform erfolgen. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Erbringung einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Liefer- und Leistungszeiten angemessen.
- 3.2 Soweit in unserer Auftragsbestätigung eine Lieferzeit verbindlich angegeben ist, haften wir für den jeweils eintretenden Verzugschaden, soweit wir nicht nachweisen, dass der eingetretene Verzug auf Gründen beruht, die wir nach Maßgabe des zugrunde liegenden Vertrages nicht zu vertreten haben.
- 3.3 Die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 2 ist jedoch ferner davon abhängig, dass die dem Verzug zugrunde liegende Pflichtverletzung wesentlich war, so dass die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet war. In diesem Fall ist der von uns zu ersetzende Verzugsschaden auf den Betrag begrenzt, der vernünftigerweise vorhersehbar war. Darüber hinaus ist der Schadensersatz ausgeschlossen.
- 3.4 Beruht der Verzug auf grobem Verschulden, dann haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4 Mitwirkungsleistungen des Kunden**
- 4.1 Setzen unsere Lieferungen und Leistungen die Mitwirkung des Kunden voraus, so ist der Kunde verpflichtet, seine zu beizustellenden Leistungen gemäß den verbindlich vereinbarten Termine zu erbringen.
- 4.2 Gerät der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug, können wir den Ersatz aller eigenen als auch Aufwendungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter verlangen, die durch den Verzug zusätzlich entstehen.
- 4.3 Gerät der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug, so sind wir weiterhin berechtigt, unter Berücksichtigung des Grades der Beeinträchtigung unserer Leistungserbringung eine angemessene Entschädigung zu verlangen bzw. eine Ersatzvornahme zu Lasten des Kunden durchzuführen.
- 4.4 Wird die Durchführung einer Bauteilprüfung bis 4 Wochen vor dem abgestimmten Prüfungstermin storniert, sind wir berechtigt alle bis dahin angefallenen Kosten und erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Wird die Durchführung einer Bauteilprüfung bis 3 Wochen vor dem abgestimmten Prüfungstermin verschoben oder storniert, sind wir berechtigt uns entstehende Kosten zusätzlich zu den unter 4.4 genannten in Rechnung zu stellen.
- 4.6 Wird die Durchführung einer Bauteilprüfung bis 2 Wochen vor dem abgestimmten Prüfungstermin verschoben, können zusätzlich zu 4.5 25% der Durchführungskosten berechnet werden. Bei Stornierung bis 2 Wochen vor dem abgestimmten Prüfungstermin fallen neben den Kosten aus 4.5 zusätzlich 50% des nach Abzug der Kosten aus 4.4 verbleibenden Restbestellwertes des Gesamtauftrags an.
- 4.7 Wird die Durchführung einer Bauteilprüfung bis eine Woche vor dem abgestimmten Prüfungstermin verschoben, können zusätzlich zu 4.5 25% der Durchführungskosten berechnet werden. Bei Stornierung bis eine Woche vor dem abgestimmten Prüfungstermin fallen neben den Kosten aus 4.5 zusätzlich 75% des nach Abzug der Kosten aus 4.4 verbleibenden Restbestellwertes des Gesamtauftrags an.
- 5 Versand – Gefahrübergang**
- 5.1 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von uns zu bewirkenden Lieferung oder Leistung geht „ab Werk“ auf den Kunden über; soweit eine körperlich abzunehmende Leistung Gegenstand unserer vertraglichen Verpflichtung ist, tritt an die Stelle der „ab Werk“-Lieferung die jeweilige Abnahme oder ansonsten die Billigung der von uns erbrachten Leistung als vertragsgemäß. Dies gilt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 5.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, dann geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.3 Die Kosten der Verpackung und die des Versandes werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6 Preise – Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungen nach Maßgabe der in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen und Zahlungsziele zu leisten. Dies gilt insbesondere für etwaige Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für Software beträgt die Zahlungsfrist 10 Kalendertage.
- 6.3 Nach Ablauf unserer bzw. der vereinbarten Zahlungsfrist tritt sofort Verzug ein. Wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszins zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Das Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur befugt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten ist.
- 6.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur befugt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten ist.
- 6.6 Wir werden den Kunden weiterhin unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Vertragsziel nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig werden wir dem Kunden eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für uns weder vorhersehbar waren noch durch uns zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.
- 7 Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Sachen bis zur endgültigen Bezahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ergebenden Forderungen vor.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Sachen an Dritte zu veräußern. Doch tritt er schon jetzt in Höhe des jeweiligen Kaufpreises/Vergütung einschließlich USt.) des zwischen ihm und uns bestehenden Vertrages die Forderung gegenüber dem Dritten zur Sicherheit an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt er gegenüber dem Dritten solange berechtigt, als er nicht in Zahlungsverzug geraten oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Einzugsberechtigung des Kunden zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen, indem wir die Abtretung dann offen legen.
- 7.3 Soweit der Kunde die unter Vorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren verbindet oder vermischt, erhalten wir anteiligem Miteigentum in Höhe des gemäß Abs. 2 vorgesehenen Wertes des Kaufpreises/der Vergütung.
- 7.4 Soweit der Kunde die unter Vorbehalt gelieferte Ware weiterverarbeitet, geschieht dies ebenfalls für uns.
- 7.5 Falls Dritte in die Vorbehaltsware vollstrecken oder sonstige Pfändungsmaßnahmen ausbringen, ist der Kunde verpflichtet, Drittwiderspruchsklage zu erheben; soweit der Dritte für die dadurch dem Kunden entstehenden Kosten nicht aufkommt, trägt der Kunde diese.
- 7.6 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware den Wert der uns nach Maßgabe dieses Vertrages zustehenden Sicherheiten um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die überschüssenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 7.7 Der Kunde erhält das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Unser Eigentum darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 7.8 Für den Fall, dass unser Eigentum an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 7.9 Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Kunde alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an uns ab.
- 7.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen, z.B. Registrierung, Publikation usw., mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 8 Rücktritt, Haftung**
- 8.1 Bei sonstigen Pflichtverletzungen, die nicht in einer mangelhaften Lieferung bestehen, ist der Kunde zum Rücktritt nicht berechtigt, sofern wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Dies gilt nicht, soweit dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
- 8.2 Die Haftung der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sogenannte Kardinalpflichten) haftet die Gesellschaft auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall, soweit nicht eine Verletzung des Lebens oder eine Körperverletzung vorliegt, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht eine unbeschränkte Haftung.
- 8.3 Soweit im Rahmen unserer Auftragsbestätigung eine Begrenzung der Schadensersatzhaftung vereinbart ist, hat diese Vorrang vor diesen Bestimmungen.
- 8.4 Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 8.5 Die Haftung auf Schadensersatz im Fall einer von uns übernommenen Garantie bleibt ebenfalls unberührt.

- 8.6 Soweit wir auf Grund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schulden, findet bei Mängeln die betreffende Regelung des Kauf- oder Werkvertragsrechtes nur nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung:
- 8.6.1 Erweist sich das von uns erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhalten wir zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.
- 8.6.2 Wenn wir die Nacherfüllung ablehnen oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder diese dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadenersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Kunde den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Kunden die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.
- 8.6.3 Bei einem Rechtsmangel auf Grund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Kunde das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von Dritten in berechtigter Weise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber uns über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform informiert hat. Die Nacherfüllung gemäß Nr. 9 Abs.1 erfolgt in der Weise, dass wir nach unserer Wahl für den Kunden die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirken oder das Forschungs- und Entwicklungsergebnis so modifizieren, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, oder mit dem Kunden eine vom Vertrag abweichende Ersatzlösung finden.
- 8.6.4 Der Kunde hat das von uns gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.
- 8.6.5 Ansprüche auf Grund von Mängeln verjähren gemäß Nr. 9 Abs. 8.
- 9 Gewährleistung**
- 9.1 Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, sind wir insoweit zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung oder die der Nachlieferung sind von uns zu tragen.
- 9.2 Schlägt die Nachlieferung fehl, dann ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Minderung geltend zu machen und Schadenersatz statt der Erfüllung nach Maßgabe von Nr. 8 zu verlangen.
- 9.3 Bei etwaigen von uns bezogenen Fremdlieferungen oder sonstigen wesentlichen Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Gewährleistungshaftung gegenüber dem Kunden darauf, dass wir ihm auf Verlangen in Textform die gegenüber dem Vorlieferanten bestehenden Ansprüche abtreten. Die Mängelansprüche des Kunden richten sich nur gegen den jeweiligen Fremdhersteller. Dies gilt auch und insbesondere bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Fremdhersteller.
- 9.4 Die Mängelrechte des Kunden bestehen nur, soweit dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.5 Die Mängelansprüche hat der Kunde in Textform unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe aller Umstände, unter denen sich der Mangel offenbart hat, geltend zu machen. Ein Mangel liegt dann nicht vor, wenn sich der vom Kunden behauptete Fehler nicht reproduzieren lässt. Hat der Kunde Eingriffe in gelieferte Komponenten, Hard- oder Software vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.
- 9.6 Ist ein Mangel darauf zurückzuführen, dass besondere Anweisungen des Kunden, beigelegte Unterlagen oder vorgegebene Lastannahmen unzureichend oder fehlerhaft waren, dann sind wir von der Nacherfüllungspflicht insoweit befreit. Dies gilt nicht, soweit wir bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt in der Lage gewesen wären, rechtzeitig die Ursache im Sinn von Satz 1 zu erkennen und unsere Bedenken anzumelden.
- 9.7 Keine Gewähr wird übernommen für alle Ursachen, die nicht von uns im Rahmen unserer Erfüllungspflicht zu vertreten sind, wie insbesondere Verwendung ungeeigneter Materialien, fehlerhafte Montage, natürliche Abnutzung, Verwendung eines unzureichenden Baugrundes oder mangelhafter Bauarbeiten.
- 9.8 Die Verjährungsfrist bei Sachmängeln beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang gemäß Nr. 5 Abs. 1. Schadenersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Nr. 8 unberührt.
- 10 Software – Lizenzierung**
- 10.1 Für den Fall, dass unsere Lieferung und Leistung auch die Lieferung und Leistung von Software umfasst, leisten wir Gewähr für die Funktionalität der Software. Eine Gewährleistung für die durch die Nutzung der Software erzielten Ergebnisse ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Richtigkeit aller Ergebnisse innerhalb des gesamten Anwendungsbereiches der gelieferten Software bzw. Softwareerweiterung. Die Verwertung der mit der Software erzielten Ergebnisse erfolgt allein in der Verantwortlichkeit des Kunden.
- 10.2 Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Leistungsverzug und zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.
- 10.3 An (mit-)gelieferter proprietärer Software (Eigensoftware) räumen wir dem Kunden einfache, d.h. nicht ausschließliche Nutzungsrechte ein. Der Kunde darf die Eigensoftware nicht umarbeiten, disassemblieren, zurückentwickeln (Reverse Engineering) oder in andere Codeformen zurückübersetzen (Dekompilierung), es sei denn die Voraussetzungen der §§ 69d oder 69e UrhG sind erfüllt. Soweit es sich bei der (mit-)gelieferten Software um proprietäre Software eines Drittanbieters handelt, gelten nicht die vorstehenden Regelungen. Vielmehr vermitteln wir in diesen Fällen lediglich einen Vertrag mit dem Dritthersteller. Der Kunde erkennt die mitgelieferten Nutzungsbedingungen des Drittherstellers an, auf die wir ausdrücklich hinweisen. Diese allein sind für den Umfang der Rechteinräumung maßgeblich.
- 10.4 Die für die Software zu entrichtende Lizenzgebühr ergibt sich aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag.
- 10.5 Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Kunden ist es uns in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für uns und andere Kunden zu nutzen.
- 10.6 Bei der Lieferung von Software gehören, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, Weiter- und Neuentwicklungen von Software (Updates und Upgrades) nicht zum Leistungsumfang.
- 10.7 Soweit an der gelieferten Software Mängel auftreten, beschränkt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung auf Nacherfüllung (Beseitigung von Programmfehlern). Die Gewährleistung setzt jedoch voraus, dass der Kunde offene Mängel, die zum Zeitpunkt der Leistungsübergabe bestehen, unverzüglich in Textform rügt. Für später auftretende Mängel hat die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen. Wir übernehmen ferner keine Gewähr dafür, dass alle Programme ununterbrochen laufen und dass alle Softwarefehler beseitigt werden. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.8 Für die Wiederbeschaffung von Daten des Kunden im Falle von Softwarefehlern haften wir nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde ist daher verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig zu sichern.
- 10.9 Sämtliche Freigaben, insbesondere sämtliche Verwendungsfreigaben für die Software erfolgen durch den Kunden bzw. Lizenznehmer. Unser Leistungsergebnis (Softwareimplementierung inkl. Dokumentation) wird durch die zuständige Fachstelle des Kunden geprüft und für die weitere Verwendung genehmigt.
- 11 Schutzrechte Dritter**
- 11.1 Wir gehen davon aus, dass an den der IFF Engineering & Consulting GmbH überlassenen Materialien, CAD-Dateien, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen und Produkten keine Rechte Dritter bestehen, wie z. B. Eigentums-, Pfand-, Urheber-, Patent- und/oder andere Nutzungsrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, die der vertragsgemäßen Nutzung durch uns entgegen stehen.
- 11.2 Wir werden den Kunden unverzüglich auf die während der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Schutzrechte Dritter hinweisen, soweit sich diese auf unsere Entwicklungsarbeit beziehen, und diese der vereinbarten Nutzung entgegen stehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.
- 11.3 Eine Recherche zu bestehenden Schutzrechten Dritter und eine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter oder die Leistung von Schadenersatz für die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Kunden, welche durch die vertragsgemäße Nutzung unserer Waren oder Leistungen entstehen, wird nur gemäß des in der Leistungsbeschreibung angebotenen und vereinbarten Umfangs erbracht bzw. übernommen.
- 12 Geheimhaltung**
- 12.1 Die Vertragsparteien werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbstständig entwickelt wurden.
- 12.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht unsere Unterauftragnehmer, die von uns im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 13 Sonstiges**
- 13.1 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Leipzig.
- 13.2 Es gilt deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.